

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Information Technology (INFOTECH)

Vom 09. Juni 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Technology (INFOTECH) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 09. Juni 2009, Az. 7831.175-I-02 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-of-Science-Prüfung
- § 2 Mastergrad und Art des Studiengangs
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang INFOTECH beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-of-Science-Prüfung

Die Master-of-Science-Prüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Durch die Master-of-Science-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge des Fachgebietes „Information Technology“ (INFOTECH) überblickt werden, die Fähigkeiten vorhanden sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

Darüber hinaus ist das Ziel des auslandsorientierten Masterstudiengangs INFOTECH, die Fachkenntnisse in englischer Sprache zu erwerben und durch weitere fachliche Qualifikationen auf eine Tätigkeit im internationalen Bereich vorzubereiten. Alle Studierenden müssen deshalb gründliche Kenntnisse in englischer Sprache besitzen. Nicht deutschsprachige Studierende müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Deutschen Studierenden wird empfohlen, im Rahmen des Masterstudiums entweder ein Semester an einer internationalen Partneruniversität zu studieren oder den zweiten Teil des Masterstudiums in Form eines Doppelabschlussprogramms (double degree program) zu absolvieren, um die für eine internationale Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen während des Masterstudiums zu gewinnen. Die Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik bietet hierzu vielfältige abgestimmte Austausch- und Doppelabschlussprogramme an, so dass die an der Partneruniversität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig oder zu einem hohen Grade anerkannt werden können.

Die zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module, mit Ausnahme der im Studienplan als deutschsprachig ausgewiesenen Ergänzungsmodule (Elective Modules) werden auf Englisch gelehrt und geprüft.

§ 2 Mastergrad und Art des Studiengangs

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- (2) Der Studiengang ist nicht konsekutiv.

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.

- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 90 auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Grundlagen-, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule wird in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über alle 4 Fachsemester.
- (2) Die Studierenden müssen Grundlagenmodule im Umfang von 27, Vertiefungsmodule im Umfang von 30, Spezialisierungsmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten erfolgreich belegen. Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet, so dass von den Studierenden insgesamt 120 Leistungspunkte in vier Semestern erbracht werden müssen. Die Grundlagen-, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Grundlagenmodule beinhalten Fächer aus der Mathematik (9 Leistungspunkte), Informatik, Elektro- und Informationstechnik (insgesamt 18 Leistungspunkte) und bilden gemeinsam die Basis des interdisziplinär angelegten Masterstudiengangs INFOTECH. Die Fächer der Elektrotechnik und Informatik sind unter Berücksichtigung der spezifischen Vorkenntnisse auszuwählen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Vertiefungsmodule bestehen aus fünf Modulen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Die Spezialisierungsmodule bestehen aus weiteren fachspezifischen Modulen (15 Leistungspunkte), einem Fachpraktikum (6 Leistungspunkte), einem Seminar (3 Leistungspunkte) sowie Modulen zum Erwerb weiterer fachübergreifender Schlüsselqualifikationen (9 Leistungspunkte). Die Spezialisierungsmodule werden von der Studienkommission festgelegt und in schwerpunktspezifischen Katalogen zur Auswahl angeboten.
- (3) Ergänzend können Zusatzmodule belegt werden, deren Leistungspunkte für die Masterprüfung nicht berücksichtigt werden (vgl. § 21 Abs. 2).
- (4) Jedem Studierenden wird ein Berater (Advisor) zugeteilt, der die Studenten bei der Planung ihres Studiums beratend unterstützt, um einen effektiven Studienablauf zu gewährleisten. Der Student erstellt in Absprache mit seinem Advisor einen individuellen Studienplan (Study Plan), der die gewählten Grundlagenmodule festlegt. Der Studienplan bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Prüfungen in den Grundlagenmodulen sind nach dem 1. Fachsemester abzulegen, die restlichen Prüfungsleistungen nach dem 2. und 3. Fachsemester. Die Masterarbeit umfasst 6 volle Monate und wird im 4. Fachsemester abgelegt.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang INFOTECH erlischt, wenn die Masterprüfung nicht innerhalb von 8 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang INFOTECH und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt. Der

Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier Hochschullehrer aus dem Masterstudiengang INFOTECH,
 2. dem Studiengangsleiter des Masterstudiengangs INFOTECH,
 3. zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes
 4. zwei Studierende (mit beratender Stimme)
- aus der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Hochschullehrer oder ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen. Der Studiengangsleiter unterstützt den Vorsitzenden in allen administrativen Angelegenheiten.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Der Prüfungsausschuss schlägt die Mitglieder des Zulassungsausschusses für den Masterstudiengang INFOTECH dem Fakultätsrat zur Wahl vor.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zum Prüfer bestellt.

- (4) Der Beisitzer muss mindestens eine Masterprüfung in dem Fachgebiet, dem die betreffende Prüfung zugeordnet ist, oder eine gleichwertige Prüfung in einem verwandten Fachgebiet abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Masterstudiengang INFOTECH immatrikuliert ist,
 - 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 - 3. bei der Zulassung zu Grundlagenmodulen einen vom Prüfungsausschuss genehmigten Studienplan gemäß § 5 Abs. 4 vorgelegt hat und
 - 4. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang INFOTECH oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Masterstudiengang INFOTECH verlangt werden. Verwandte Studiengänge sind insbesondere Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Softwaretechnik oder Technische Informatik. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom zuständigen Prüfungsamt geforderten Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Masterprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 - 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang INFOTECH oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
1. Vorleistungen,
 2. nicht benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen,
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Der mündliche Teil der Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) soll in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt werden. Ist er dennoch als Gruppenprüfung geplant, ist er auf Antrag der zu prüfenden Person als Einzelprüfung durchzuführen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (6) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen ein Hochschullehrer oder ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 4). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 Minuten pro 3 Leistungspunkte. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Im Fall von Wiederholungsprüfungen kann diese Frist verkürzt werden, jedoch muss die Bekanntgabe der Art der Wiederholungsprüfung spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Erstprüfung erfolgen.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und nicht benotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Noten in den Modulen lauten:

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die nach Abs. 2 festgelegte oder nach Abs. 3 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsleistungen und für

Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.

- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in zwei Fällen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.
- (4) Wird die schriftliche Wiederholung, bzw. die zweite Wiederholung gemäß § 18 Abs. 3, einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 13.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fehlversuche in Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit diese Gegenstand der Masterprüfung im Masterstudiengang INFOTECH sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der

Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Masterstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung unter Berücksichtigung von § 5 aufgeführten Modulen und
 2. der Masterarbeit.
- (2) In der Masterprüfung kann in bis zu 2 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich „Information Technology“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit darf i.d.R. erst ausgegeben werden, wenn alle sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden und das Industriepraktikum sowie der Nachweis der Grundkenntnisse in deutscher Sprache nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang INFOTECH nachgewiesen wurden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Masterarbeit schon vor Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ausgegeben werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann nur von Professoren und Dozenten des Masterstudiengangs Information Technology ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Masterarbeit auch von einem nicht dem Masterstudiengang INFOTECH zugehörigen Professor oder Dozenten der gleichen Fakultät, einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule ausgegeben wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Masterarbeit beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer sein Einverständnis gegeben haben.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in vier Ausfertigungen abzuliefern, einschließlich einer elektronischen Version der Masterarbeit. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (9) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Vortrag von i.d.R. 20-30 Minuten Dauer über deren Inhalt mit anschließender Diskussion.
- (10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Prüfer ist, der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrer oder apl. Professor sein. Sie bewerten die Masterarbeit mit einer der in § 15 genannten Noten. Vortrag und Diskussion sind in die Bewertung der Masterarbeit mit einzubeziehen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Bei Versäumnis dieser Frist wird das Ergebnis mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Student hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt, sowie der Note der Masterarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Masterarbeit. § 15 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen:

ECTS-Note	Quote
A	10 gehört zu den besten 10 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
B	25 gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
C	30 gehört zu den nächsten 30 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
D	25 gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
E	10 gehört zu den letzten 10 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben

- (4) Für die Berechnung der ECTS-Note werden die Kohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (5) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis in englischer Sprache. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Masterarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine Übersetzung des Zeugnisses in deutscher Sprache ausgehändigt.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person eine Masterurkunde in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien – oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Information Technology (INFOTECH) vom 13.10.2000 (W., F.u.K. 2000, S. 1219) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht abgeschlossen haben, können einschließlich eventueller Wiederholungen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, längstens jedoch bis zum 31.03.2012.

Stuttgart, den 09. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1: Modulprüfungen Grundlagenfächer

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Advanced Higher Mathematics	P	x				USL	S 2 h	BM	9
2	Electronics & Communications (*) 2.1 Electronic Circuits 2.2 System & Signal Theory 2.3 Communications 2.4 Radio Frequency Technology	P	x x x x				USL USL USL USL	S 2 h	BM	9
3	Computer Science (*) 3.1 Comp. Architect. & Organization 3.2 Operat. Systems 3.3 Data Structures & Algorithms 3.4 Concepts of Progr. Languages	P	x x x x				USL USL USL USL	S 2 h	BM	9

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
P = Pflichtmodul
BM = Grundlagenmodul (Basic Module)
USL = unbenotete Studienleistung
S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
 2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch „x“ gekennzeichnet.
- (*) Aus den Modulen Nr. 2 und 3 sind jeweils insgesamt 2 Veranstaltungen im Umfang von 9 LP auszuwählen, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Vorkenntnisse und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Danach gilt die Auswahl als Pflichtmodul. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch mehr als 2 Veranstaltungen in einem der Module Nr. 2 und 3 ausgewählt werden, solange die gesamte Anzahl der ausgewählten Veranstaltungen 4 erhalten bleibt. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**Anlage 2 a: Modulprüfungen Vertiefungsfächer
Schwerpunkt: Communication Engineering and Media Technology (CEMT)**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Communication Networks I	WP						S 2 h	CM	6
2	Communication Networks II	WP						S 2 h	CM	6
3	Communications III	WP						S 2 h	CM	6
4	Statistical & Adaptive Signal Processing	WP						S 2 h	CM	6
5	Distributed Systems	WP						S 2 h	CM	6
6	Image Understanding	WP						S 2 h	CM	6
7	Software Engineering for Real-Time Systems	WP						S 2 h	CM	6
8	Networks and Processes	WP						S 2 h	CM	6
9	Optical Signal Processing	WP						S 2 h	CM	6
10	Antennas	WP						S 2 h	CM	6
11	Real-Time Programming	WP						S 2 h	CM	6
12	Visualization	WP						S 2 h	CM	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
WP = Wahlpflichtmodul
CM = Vertiefungsmodul (Core Module)
S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
- Es müssen 5 Module aus dem Katalog von 12 Auswahl-Vertiefungsmodulen (Core Modules) ausgewählt werden.

**Anlage 2 b: Modulprüfungen Vertiefungsfächer
Schwerpunkt: Embedded Systems (ES)**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Advanced Processor Architectures	WP						S 2 h	CM	6
2	Communication Networks I	WP						S 2 h	CM	6
3	Communications III	WP						S 2 h	CM	6
4	Design & Test of Systems-on-a-Chip	WP						S 2 h	CM	6
5	Statistical & Adaptive Signal Processing	WP						S 2 h	CM	6
6	Distributed Systems	WP						S 2 h	CM	6
7	Embedded Systems Engineering	WP						S 2 h	CM	6
8	Industrial Automation Systems	WP						S 2 h	CM	6
9	Intelligent Sensors & Actors	WP						S 2 h	CM	6
10	Modeling, Simulation & Specification	WP						S 2 h	CM	6
11	Real-Time Programming	WP						S 2 h	CM	6
12	Software Engineering for Real-Time Systems	WP						S 2 h	CM	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
WP = Wahlpflichtmodul
CM = Vertiefungsmodul (Core Module)
S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
- Es müssen 5 Module aus dem Katalog von 12 Auswahl-Vertiefungsmodulen (Core Modules) ausgewählt werden.

Anlage 2 c: Modulprüfungen Vertiefungsfächer
Schwerpunkt: Micro- and Optoelectronics (MO)

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Advanced CMOS Devices & Technology	WP						S 2 h	CM	6
2	Hardware Verification & Quality Assessment	WP						S 2 h	CM	6
3	Physical Design of Integrated Circuits	WP						S 2 h	CM	6
4	Embedded Systems Engineering	WP						S 2 h	CM	6
5	Flat Panel Displays	WP						S 2 h	CM	6
6	Hardware-Based Fault Tolerance	WP						S 2 h	CM	6
7	Intelligent Sensors & Actors	WP						S 2 h	CM	6
8	Optoelectronic Devices & Circuits I	WP						S 2 h	CM	6
9	Optoelectronic Devices & Circuits II	WP						S 2 h	CM	6
10	Radio Frequency Techn. Fundamentals	WP						S 2 h	CM	6
11	Semiconductor Technology	WP						S 2 h	CM	6
12	Solid-State Electronics	WP						S 2 h	CM	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 WP = Wahlpflichtmodul
 CM = Vertiefungsmodul (Core Module)
 S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
- Es müssen 5 Module aus dem Katalog von 12 Auswahl-Vertiefungsmodulen (Core Modules) ausgewählt werden.

Anlage 2 d: Modulprüfungen Vertiefungsfächer
Schwerpunkt: Computer Hardware and Software Engineering (CHSE)

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Advanced Information Management	WP						S 2 h	CM	6
2	Advanced Processor Architectures	WP						S 2 h	CM	6
3	Communication Networks I	WP						S 2 h	CM	6
4	Computer Interface Technology	WP						S 2 h	CM	6
5	Digital System Design	WP						S 2 h	CM	6
6	Distributed Systems	WP						S 2 h	CM	6
7	Hardware/Software Co-Design	WP						S 2 h	CM	6
8	Human-Computer Interaction	WP						S 2 h	CM	6
9	Imaging Science	WP						S 2 h	CM	6
10	Real-Time Programming	WP						S 2 h	CM	6
11	Software Engineering for Real-Time Systems	WP						S 2 h	CM	6
12	Web Technologies	WP						S 2 h	CM	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 WP = Wahlpflichtmodul
 CM = Vertiefungsmodul (Core Module)
 S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
- Es müssen 5 Module aus dem Katalog von 12 Auswahl-Vertiefungsmodulen (Core Modules) ausgewählt werden.

Anlage 3 a: Modulprüfungen Spezialisierungsfächer (fachspezifische Ergänzungsfächer)

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- tung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Seminar 1)	W			x			LBP M 30 min	EM	3
2	Fachpraktikum 2)	W		x	x			LBP M 30 min	EM	6
3	Wahlfach 1 3)	W		x	x			S 2 h	EM	6
4	Wahlfach 2 3)	W		x	x			S 2 h	EM	6
5	Wahlfach 3 3)	W		x	x			S 1 h oder M 30 min	EM	3

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

W = Wahlmodul

EM = Ergänzungsmodul (Elective Module)

S/M = schriftliche/mündliche Prüfung

LBP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Fußnoten zu den Auswahl-Spezialisierungsmodulen

1) Auswahl des Seminars aus einer Auswahlliste

2) Auswahl des Fachpraktikums aus einer Auswahlliste

3) Auswahl der Wahlmodule aus einer Auswahlliste

Wahlmodul 2 kann alternativ durch ein Studienprojekt ersetzt werden. Das Studienprojekt wird mit einer lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung abgeschlossen.

Wahlmodul 3 kann alternativ durch ein weiteres Seminar nach Nr. 1 ersetzt werden

Anlage 3 b: Modulprüfungen Spezialisierungsfächer (überfachliche Schlüsselqualifikationen)

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienlei- stung	Prüfung/ Dauer	Modul- typ	Leistungs- punkte
			1.	2.	3.	4.				
1	Business Manage- ment & Administration	W	x				USL		EM	3
2	Innovation & Technol. Management	W		x				S 1 h	EM	3
3	Information & Contract Law	W			x			S 1 h	EM	3
4	Wahlfach 4 1)	W					USL		EM	3
5	Wahlfach 5 1)	W					USL		EM	3

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
W = Wahlmodul
EM = Ergänzungsmodul (Elective Module)
S/M = schriftliche/mündliche Prüfung
2. Fußnote zu den Auswahl-Spezialisierungsmodulen
1) Wahlmodule 4 und 5 können aus dem universitätsweiten Lehrangebot für überfachliche Schlüsselqualifikationen gewählt werden
3. Aus den Modulen 1 bis 5 sind insgesamt 3 Module auszuwählen, welche mit einer Prüfung bzw. unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden